

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur
Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen
(Arthroskopie-Vereinbarung)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben eine Neufassung der Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzung zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung) gemäß § 135 Abs. 2 SGB V beschlossen, die zum 1. Oktober 2024 in Kraft tritt. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die fachliche Befähigung.

Hintergrund

Die Überarbeitung der Arthroskopie-Vereinbarung aus dem Jahr 1994, zuletzt geändert im Jahr 2015, wurde notwendig, um die im Weiterbildungsrecht zwischenzeitlich hinzugekommenen Facharztbezeichnungen zu berücksichtigen. Die Überarbeitung berücksichtigt darüber hinaus den Umstand, dass Arthroskopien mittlerweile auch an anderen Gelenken als am Knie und an der Schulter durchgeführt werden und sieht zum Teil für einzelne Gelenke spezifische Anforderungen vor.

Gelenk- und fachspezifische Genehmigungserteilung

Ab dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2024 werden Genehmigungen für die Durchführung und Abrechnung arthroskopischer Operationen gelenkspezifisch und unter Berücksichtigung der für verschiedene Facharztgruppen festgelegten fachlichen Anforderungen erteilt.

Die Genehmigungserteilung von arthroskopischen Operationen erfolgt zukünftig gelenkbezogen für:

- Arthroskopien an Knie und Schulter (einschl. Ellenbogen, Sprunggelenk, Fuß und Fußgelenken)
- Arthroskopien an der Hüfte
- Arthroskopien an den Händen und Handgelenken

Die Anforderungen an die räumliche und apparative Ausstattung besteht inhaltlich unverändert fort.

Fachärztinnen und Fachärzte, die vor Inkrafttreten der Neufassung der Arthroskopie-Vereinbarung bereits über eine Genehmigung verfügten, behalten diese. Eine entsprechende Übergangsregelung wurde vereinbart.